

# Zeitschriften

## Theologie und Religion

DALFERT, INGOLF U. „Was Gott ist, bestimme ich“. In: Theologische Literaturzeitung Jhg. 121 Heft 5 (Mai 1996) S. 416–430.

Die hier publizierte Zürcher Antrittsvorlesung des evangelischen Systematikers Dalfert gehört zum Besten, was von theologischer Seite in den letzten Jahren über das Verhältnis des christlichen Glaubens zur heutigen religiösen und kulturellen „Szene“ geäußert wurde. Dalfert geht von der Tatsache aus, daß heute eine unkritische Entbindung religiöser Überzeugungen von öffentlicher Rechenschaftspflicht vorherrscht: „In Sachen Religion und Glaube scheint die öffentliche Meinung heute allenfalls noch Geschmacksfragen zu kennen.“ Die als Reaktion auf diese Individualisierung der Religion entstandene Tendenz, primär das Gemeinschaftliche und Gemeinschaftsstiftende von Glaubensüberzeugungen zu betonen, lehnt er aber ebenfalls als unzureichend ab. Christliche Kirchen erschöpften sich nicht im öffentlichen Gebrauch eines religiösen Symbolsystems und definierten sich nicht über den „Konstruktionskonsens derer, die das, was Gott ist, zufälligerweise oder aus historisch-soziokulturellen Gründen in derselben Weise bestimmen“. Kirche und Theologie müssen vielmehr darauf bestehen, daß Gott nie „mein“ oder „unser“ Gott sein kann, wenn er nicht auch der aller anderen sein könnte. Der Glaube ist demnach zu öffentlicher Verantwortung fähig, „weil er sich von Gottes Wirklichkeit bestimmt weiß, in und durch deren Gegenwart alles ist, was ist“. Es sei heute zentrale Aufgabe der Theologie, die Kirche bei der Pflicht zur öffentlichen Verantwortung zu behaften.

POTTMEYER, HERMANN J. Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen. In: Internationale Katholische Zeitschrift *Communio* Jhg. 25 Heft 2 (März–April 1996) S. 134–147.

Vor dem Hintergrund des „Kirchenvolksbegehrens“ geht der Bochumer Fundamentalthologe der kommunikativen Lage der katholischen Kirche nach. Selbst wenn der Autor diesen Vorgang nicht für ein „zukunftsträchtiges Modell für die Mitsprache

der Gläubigen in Glaubenssachen“ hält, so nimmt er ihn doch als „Zeichen einer innerkirchlichen Kommunikationsstörung“ und als „Mittel des Protestes gegen eine von vielen als Dialogverweigerung empfundene Haltung der Kirchenleitung“ sehr ernst. Wer diese Art von Protestkampagnen überflüssig machen wolle, müsse einen „wirklichen Dialog“ zulassen und fördern. Zum Sitz im Leben des Kirchenvolksbegehrens zählt der Autor auch das „gewandelte Kirchenbewußtsein“, das eine Wirkung des letzten Konzils sei. Bei der Forderung nach Mitsprache bzw. einer neuen Form der Mitsprache gehe es „nicht um Emanzipationsbestrebungen einer nach den Schalthebeln kirchlicher Machtausübung drängenden Laienschaft, sondern um Engagement oder Resignation jener Katholiken, die heute schon weitgehend das kirchliche Leben tragen, den Glauben in der Welt bezeugen und ihn den Jungen zu vermitteln suchen“. Als Ursache mancher Schwierigkeiten in der nachkonziliaren Entwicklung macht Pottmeyer die „Unentschiedenheit des Konzils“ aus: Im Kern habe es das Konzil „bei jener Autoritätsauffassung (belassen), die unter anderen sozialen Umständen innerhalb einer Kirchenkonzeption ausgebildet wurde, die das Konzil überwinden wollte“.

## Kultur und Gesellschaft

REUTER, HANS-RICHARD. Menschenrechte zwischen Universalismus und Relativismus. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik Jhg. 40 Heft 2 (1996) S. 135–147.

Trotz formaler Allgemeingeltung der kodifizierten Menschenrechtskonzepte bleibe ihre Interpretation kontrovers. Vor allem die Frage nach ihrer universalen Gültigkeit sei damit eine politisch-theoretische, moralische und rechtsethische Herausforderung ersten Ranges. Diese aufnehmend setzt sich der Autor aus der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) mit drei Typen relativistischer Kritik am Menschenrechtsuniversalismus auseinander: dem ethischen Partikularismus, der für eine Konzentration der moralischen Kräfte auf den Nahbereich konkreter Gemeinschaften plädiert; dem politischen Realismus, der die Souveränitätsvorbehalte des einzelnen Staates in den Vordergrund

stellt; und dem kulturellen Kontextualismus, der die kulturelle Determination der Rechte und die Gleichrangigkeit aller Ethosformen betont. Dem ersten Argumentationsmuster wirft Reuter die Verwechslung von sittlichem und rechtlichem Universalismus vor; die Menschenrechte seien Ausdruck eines universellen Rechtsprinzips. Gegen den zweiten betont er, es gehöre zur Essenz des Menschenrechtsprinzips, die strenge Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Fremden zu entwerfen. Den Vorwurf des Selbstwiderspruches erhebt Reuter gegen den dritten Einwand. Wenn kein Standpunkt als in höherem Maße gerechtfertigt gelte als irgendein anderer, müßte dies auch für den des Relativismus selbst gelten.

ZÜRN, MICHAEL/TAKE, INGO. Welt-  
risikogesellschaft und öffentliche Wahrnehmung globaler Gefährdungen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B24–25/96 S. 3–12

Der Beitrag liefert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem gerade in unseren Tagen zu beobachtenden Phänomen: Während Rinderwahnsinn, ein Tankerunglück oder eine zu versenkende Bohrinself bei vielen Zeitgenossen fast Panik hervorrufen, scheinen ökologische Gefährdungen von globalem Ausmaß nur wenige wirklich zu beschäftigen. Solche globalen Gefährdungen, die Autoren rechnen dazu etwa den Treibhauseffekt, das Ozonloch, die rasante Vernichtung der Artenvielfalt und die zivilisationsbedingte Zerstörung fruchtbaren Bodens, bildeten den Kern der sich mehr und mehr herausbildenden „Weltrisikogesellschaft“. Für die öffentliche Wahrnehmung dieser globalen Gefährdungen, sei deren „objektive Dringlichkeit“ nur ein Faktor neben anderen. Vier Faktorenbündel machen die Autoren für die Irrationalitäten bei der öffentlichen Wahrnehmung verantwortlich: die Auffälligkeit eines Ereignisses, Betroffenheit („Sankt-Florians-Prinzip“), Verantwortlichkeit (freiwillig übernommene Risiken werden eher akzeptiert) und Folgenunwissenheit. Die armutsbedingten globalen Umweltgefährdungen wie der Rückgang der Biodiversität und die Bodenzerstörung haben demnach als hierzulande äußerst unauffällige Prozesse, denen zudem höchst komplexe Ursachen zugrunde liegen, wenig Chancen auf öffentliche Aufmerksamkeit.